

27. August 2023

SATZUNGEN

der

Wassergenossenschaft

Badesee Erholungszentrum Reisenberg

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Name der Genossenschaft

Wassergenossenschaft Badeseer Erholungszentrum Reisenberg.

§ 2 Sitz der Genossenschaft

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

§ 3 Zweck und Umfang der Genossenschaft

- (1) Erhaltung und Pflege der auf den Grundstücken Nr. 934/172, 934/174 und 934/175, Katastralgemeinde Reisenberg, errichteten Badeseen.

Dazu werden folgende Grundstücke in die Genossenschaft einbezogen:

- a) die Seegrundstücke Nr. 934/172, 934/174 und 934/175, Katastralgemeinde Reisenberg
- b) die Anrainergrundstücke Nr. 934/1 - /86, 934/88 - /171, 934/176 - /180, 934/182 - /207, 934/209, 976/7 - /8, 977/1 - /19, 977/22 - /30, alle Katastralgemeinde Reisenberg.

- (2) Aufgabe der Genossenschaft ist es auch, für die Erfüllung der behördlichen Auflagen Sorge zu tragen, sowie allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen an der Anlage durchzuführen. Diesbezüglich ist die Genossenschaft auch ermächtigt, in Vertretung der Genossenschaftsmitglieder im Zuge der behördlichen Verfahren tätig zu werden.

§ 4 Mitglieder der Genossenschaft:

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die Eigentümer der in § 3 Abs. 1 angeführten Grundstücke.
- (2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
- (3) Der Obmann ist verpflichtet, ein Verzeichnis der jeweiligen Eigentümer der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke zu führen bzw. evident zu halten.
- (4) Insoweit das Mitgliedschaftsverhältnis auf Grundeigentum beruht, ist die Leistungsverpflichtung eine Grundlast.

§ 5 Rechte der Genossenschaftsmitglieder

Die Rechte der Genossenschaftsmitglieder bestehen in:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) den Anrufungs – und Berufungsrechten nach den §§ 15 und 16
- c) sonstigen ihnen auf Grund des Wasserrechtsgesetzes bzw. der Satzung zukommenden Rechten.

§ 6 Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Die Genossenschaftsmitglieder haben:

- a) das Genossenschaftsinteresse zu wahren und zu verfolgen

- b) beabsichtigte Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben der Genossenschaft fühlbar berühren, spätestens mit dem Zeitpunkt des Einschreitens um die behördliche Bewilligung der Genossenschaft unter Anschluss aller Projektunterlagen zur Kenntnis zu bringen
- c) die laut Wasserrechtsbescheid vom 15.4.1980 in der geltenden Fassung unter Punkt B 15 gestellte Bedingung insofern einzuhalten, als Stege mit ihrem über den Uferverbau hinausragenden Teil pro Parzelle eine Größe von 8 m² nicht überschreiten und nicht mehr als 3 m normal zum Uferverbau hinausragen dürfen. Dies gilt sowohl für im Boden befestigte als auch für freitragende oder schwimmende Konstruktionen
- d) dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Verschmutzung des Wassers (z.B. durch Abfälle von Bäumen und anderen Pflanzen, Reinigen von Werkzeugen oder Geräten, etc.) erfolgt
- e) Änderungen in den Besitzverhältnissen der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke umgehend dem Obmann zu melden
- f) sonstige ihnen nach dem Wasserrechtsgesetz bzw. der Satzung obliegenden Pflichten nachzukommen.

Abschnitt II

Organe der Genossenschaft

§ 7 Genossenschaftsorgane

Genossenschaftsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Obmann und der Obmannstellvertreter.

§ 8 Sonstige Genossenschaftsorgane

Sonstige Organe der Genossenschaft sind die Rechnungsprüfer und die Schlichtungsstelle.

Abschnitt III

Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über :

- a) die Satzung
- b) den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung
- c) allgemeine Richtlinien für den Ausschuss und den Obmann bzw. den Obmannstellvertreter
- d) sonstige ihr durch das Wasserrechtsgesetz bzw. die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 10 Mitglieder der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 1. Im Falle des Vorliegens von Miteigentum werden die Miteigentümer in Beziehung auf das Ganze für eine einzige Person angesehen (Miteigentümergeinschaft). Von jeder Miteigentümergeinschaft ist ein Vertreter als Stimmberechtigter und gleichzeitig Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind Hilfsorgane der Mitgliederversammlung; sie üben ihre Tätigkeit in deren Namen aus.
- (2) Es werden 2 Rechnungsprüfer bestellt. Diese müssen nicht der Genossenschaftsversammlung, dürfen aber keinem sonstigen Genossenschaftsorgan angehören.
- (3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in:
 - a) der Überprüfung des Jahresvoranschlages, der Jahresabrechnung, letztere insbesondere in bezug auf die Übereinstimmung mit dem Jahresvoranschlag im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung der vorangeschlagenen Beträge
 - b) laufenden Kassenüberprüfungen, insoweit die Mitgliederversammlung dies verlangt
 - c) die Erstellung der Jahresabrechnung, falls diese von den hierfür bestimmten Organen nicht rechtzeitig erstellt wurde
 - d) die Unterstützung der Genossenschaftsorgane in allen sonstigen Gebärungsangelegenheiten, soweit die Mitgliederversammlung dies verlangt.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben:
 - a) Über das Ergebnis der Überprüfungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten; im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses ist die Richtigkeit der Gebärung festzustellen und die Entlastung der erstellenden Organe zu beantragen
 - b) Im Falle von Kassenüberprüfungen mit positivem Ergebnis den betreffenden Organen eine Bestätigung darüber auszustellen.
- (5) Gelangen die Rechnungsprüfer zu keinem einheitlichen Prüfergebnis, hat jedes Prüforgan der Mitgliederversammlung einen eigenen Bericht zuzuleiten.

§ 12 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; sie ist unbedingt einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliederversammlung dies mittels eingeschriebenem Brief an den Ausschuss verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Obmann schriftlich unter Anführung des Sitzungsprogramms.
- (3) Die Leitung der Sitzung der Mitgliederversammlung obliegt dem Obmann. Er kann die Entfernung der die Sitzung störenden Personen veranlassen.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.
- (5) Den Sitzungen der Mitgliederversammlung haben beizuwohnen:
 - a) der Obmann
 - b) die Rechnungsprüfer, insoweit deren Prüfberichte in Behandlung genommen werden sollen. Ist die Mitgliederversammlung mit der Tätigkeit des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters befasst, so haben die sonach in Frage kommenden Organe die Sitzung vor Beschlussfassung zu verlassen.

§ 13 Stimmrechte in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder (Miteigentümergeinschaften) Sitz und Stimme. Die Zahl der auf jedes Mitglied (jede Miteigentümergeinschaft) entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner (ihrer) Beitragsanteile gemäß § 41. Soweit diese jedoch ein Drittel sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Muss mangels der sonach erforderlichen Anzahl der Mitglieder in der gleichen Angelegenheit die Mitgliederversammlung erneut zusammentreten, genügt die Anwesenheit der jeweils gegebenen Mitglieder. In der Einberufung ist auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es:
 - a) im allgemeinen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - b) im Falle von Satzungsänderungen und der Abberufung von Genossenschaftsorganen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Insoweit die Mitgliederversammlung mit Angelegenheiten von anderen Genossenschaftsorganen befasst ist, bleiben deren Stimmen bzw. Stimmanteile in bezug auf diese Angelegenheit außer Betracht.

Abschnitt IV

A u s s c h u s s

§ 15 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Die Tätigkeit des Ausschusses hat sich im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften, der Satzung, des Voranschlages und der allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung zu bewegen. Sie umfasst grundsätzlich sämtliche nicht der Mitgliederversammlung oder dem Obmann durch die Satzung aufgetragenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresabrechnung.
- (2) Der Ausschuss ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jegliche Auskünfte über seine Tätigkeit zu geben, insoweit dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

§ 16 Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 17 Zusammentritt des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen; er ist weiters einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes an den Obmann dies verlangt.
- (2) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Obmann schriftlich unter Anführung der Tagesordnung.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Ausschusses obliegt dem Obmann.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 18 Stimmrechte im Ausschuss

Jedem Mitglied des Ausschusses kommt eine Stimme zu.

§ 19 Beschlüsse des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abschnitt V

O b m a n n

§ 20 Aufgaben des Obmannes

Dem Obmann obliegt:

- a) die Vertretung der Genossenschaft nach außen
- b) die Besorgung der Maßnahmen, die ihm durch die Satzung aufgetragen sind.

§ 21 Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters

Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

Abschnitt VI

S c h l i c h t u n g s s t e l l e

§ 22 Aufgaben der Schlichtungsstelle

Der Schlichtungsstelle obliegt :

- a) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis
- b) über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Genossenschaftsausschusses sowie über Entschließungen des Obmannes Schlichtsprüche zu fällen, wenn eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann.

§ 23 Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle umfasst drei Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen der Mitgliederversammlung, dürfen aber nicht dem Ausschuss angehören.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle erfolgt durch die Mitgliederversammlung

§ 24 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender der Schlichtungsstelle.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle sind aus der Mitte der Schlichtungsstelle zu wählen.

§ 25 Zusammentritt der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle tritt nur über Anrufung zusammen.
- (2) Die Einberufung der Schlichtungsstelle erfolgt durch den Vorsitzenden im Wege schriftlicher Verständigung ihrer Mitglieder.
- (3) Die Leitung der Sitzung der Schlichtungsstelle obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- (5) Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 26 Stimmrecht in der Schlichtungsstelle

Jedem Mitglied der Schlichtungsstelle kommt eine Stimme zu.

§ 27 Beschlüsse der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Schlichtungsstelle beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 28 Anrufung der Schlichtungsstelle

- (1) Anrufungsberechtigt sind nur Genossenschaftsmitglieder.
- (2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle kann nur binnen vier Wochen nach erlangter Kenntnis des Anrufungsgrundes, und zwar schriftlich, erfolgen.

§ 29 Schlichtsprüche

- (1) Die Schlichtungsstelle hat:
 - a) sich bei Schlichtsprüchen über die Anfechtung von Wahl - oder Bestellungsverfahren auf die Bestätigung oder die Aufhebung des angefochtenen Vorganges zu beschränken; im Falle der Aufhebung hat der Wahl – oder Bestellungsverfahren im Sinne des Schlichtspruches vorgenommen zu werden ;
 - b) in allen anderen Fällen in der Sache selbst zu entscheiden.
- (2) Schlichtsprüche haben schriftlich zu ergehen; sie sind vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und einem weiteren Mitglied der Schlichtungsstelle zu fertigen. Neben dem Anrufenden ist dem Belangten eine Ausfertigung des Schlichtspruches zuzustellen.

§ 30 Berufung gegen Schlichtsprüche

- (1) Eine Berufung gegen Schlichtsprüche ist nur insoweit zulässig, als es sich um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes und des Wahlvorganges, der Einstufung und der Beitragsvorschrift, der Erteilung von Aufträgen und dergleichen handelt, sowie in den Fällen behaupteter Rechtswidrigkeit des Schlichtspruchs.
- (2) Berufungen sind binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schlichtspruches bei der Schlichtungsstelle schriftlich einzubringen und haben einen begründeten Antrag zu enthalten.
- (3) Berufungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich unter Anschluss aller bezugnehmenden Vorgänge vorzulegen.

Abschnitt VII

Funktionsdauer

§ 31 Funktionsdauer der Mitgliederversammlung

Die Funktionsdauer der Mitgliederversammlung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

§ 32 Funktionsbeginn der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden derselben, sowie der Rechnungsprüfer.

- (1) Die Funktion der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden derselben, sowie der Rechnungsprüfer beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl bzw. Bestellung.
- (2) Erfolgt die Annahme nach Abs. 1 vor dem Funktionsablauf des abzulösenden Organs, so beginnt die Funktion erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Funktion des letztangeführten Organs.

§ 33 Funktionsende der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden derselben, sowie der Rechnungsprüfer.

- (1) Die Funktion der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden derselben, sowie der Rechnungsprüfer, endet in der Regel fünf Jahre nach Funktionsbeginn.
- (2) Vor dem Zeitpunkt nach Abs. 1 endet die Funktion der Mitglieder des Ausschusses, des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Schlichtungsstelle, des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden derselben, sowie der Rechnungsprüfer infolge:
 - a) Abberufung im Zeitpunkte des Abberufungsbeschlusses,
 - b) Verzichts im Zeitpunkt des Einlangens der Verzichtserklärung,
 - c) Erlöschen der Mitgliedschaft zur Genossenschaft.

§ 34 Verzichtserklärung

Der Verzicht :

- a) auf die Funktion des Obmannes ist dem Obmannstellvertreter,
- b) auf sämtliche übrige Funktionen ist dem Obmann zur Kenntnis zu bringen.

Abschnitt VIII

V e r t r e t u n g

§ 35 Vertretung des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters

- (1) Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Obmannes wird dieser vom Obmannstellvertreter vertreten.
- (2) Im Falle der dauernden Erledigung der Funktion des Obmannes und des Obmannstellvertreters wird deren Funktion durch das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses besorgt. Diese Besorgung darf sich nur auf die Maßnahmen beziehen, die zur Neuwahl der entsprechenden Organe erforderlich sind.

§ 36 Vertretung des gesamten Ausschusses

Im Falle der dauernden Erledigung der Funktion sämtlicher Mitglieder des Ausschusses haben die Bestimmungen des § 35 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass die in Rede stehende Funktion dem ältesten Mitglied der Mitgliederversammlung zukommt.

Abschnitt IX

Jahresvoranschlag und Jahresabrechnung

§ 37 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres und endet daher am 30. Juni des Folgejahres.

§ 38 Zeitablauf in bezug auf den Jahresvoranschlag und die Jahresabrechnung.

- (1) Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern zuzuleiten:
 - a) den Jahresvoranschlag bis 31. Mai des dem Voranschlagsjahr vorangehenden Jahres
 - b) die Jahresabrechnung bis 31. Juli des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres.
- (2) Die Prüfung des Jahresvoranschlages bzw. der Jahresabrechnung hat durch die Rechnungsprüfer binnen Monatsfrist zu erfolgen.
- (3) Nach Prüfung des Jahresvoranschlages kann von den Genossenschaftsmitgliedern durch zwei Wochen in diesen Einsicht genommen werden. Einwendungen dagegen können schriftlich vor der Mitgliederversammlung oder aber anlässlich dieser vorgebracht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr über den Jahresvoranschlag des folgenden Jahres bzw. die Jahresabrechnung des vergangenen Jahres zu verhandeln.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitiger Erstellung oder Überprüfung des Jahresvoranschlages bzw. der Jahresabrechnung nach Fristsetzung durch die Mitgliederversammlung, dann aber im Falle negativer Beurteilung des Jahresvoranschlages bzw. der Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer, hat die Erstellung bzw. Überprüfung des Jahresvoranschlages bzw. der Jahresabrechnung und die Beschlussfassung darüber binnen jeweils zweiwöchiger Frist zu erfolgen.
- (6) Im Falle, dass für Genossenschaftszwecke Bundes – oder Landesmittel in Anspruch genommen werden sollen oder wurden, bedürfen die Jahresvoranschläge bzw. die Jahresabrechnungen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der diese Mittel verwaltenden Stellen.

§ 39 Inhalt des Jahresvoranschlages

Der Jahresvoranschlag hat zu enthalten:

- a) eine Aufstellung der vorgesehenen, dem Genossenschaftszweck dienenden Maßnahmen mit Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge der Durchführung derselben,
- b) eine Aufstellung der für die Maßnahmen nach lit. a sowie für den gewöhnlichen Verwaltungsaufwand erforderlichen Mittel unter Anführung der in Aussicht genommenen Aufbringung derselben.

§ 40 Bindung des Ausschusses an den Jahresvoranschlag

- (1) Die Maßnahmen des Ausschusses haben sich in sachlicher und zeitlicher Beziehung sowie hinsichtlich der Ausgabenansätze innerhalb des durch den Jahresvoranschlag gegebenen Rahmens zu bewegen.
- (2) Ungeachtet der nach Abs. 1 gegebenen Beschränkung ist der Ausschuss berechtigt, nicht oder noch nicht vorgesehene Ausgaben mit 10% der Mitgliederbeiträge zu veranlassen; er hat hierfür die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung zu erwirken.

Abschnitt X

Aufbringung der Mittel

§ 41 Einstufung der Genossenschaftsmitglieder

Für jedes gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in die Genossenschaft einbezogene Grundstück ist der gleiche Mitgliedsbeitrag zu leisten. Mehrere Besitzer eines Grundstückes haften für den Mitgliedsbeitrag zu ungeteilter Hand.

§ 42 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder entfallenden jährlichen Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus dem im Jahresvoranschlag bestimmten Einnahmenansatz im Zusammenhang mit der Einstufung nach § 41.
- (2) Ist ein Jahresvoranschlag im Zeitpunkt der Beitragsvorschreibung noch nicht beschlossen, so ist der Jahresvoranschlag des vergangenen Jahres der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 43 Vorschreibungszeitpunkt

Die Beitragsvorschreibung hat bis Ende September des Voranschlagsjahres zu erfolgen

§ 44 Berichtigung der Beitragsvorschreibung

- (1) Im Falle einer vor dem Vorliegen des Jahresvoranschlages stattgefundenen Beitragsvorschreibung ist binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag die Berichtigung der Beitragsvorschreibung vorzunehmen oder festzustellen, dass eine Änderung nicht eintritt.
- (2) Das im Abs. 1 beschriebene Vorgehen hat auch in den Fällen nachträglicher Behandlung nicht vorgesehener Ausgaben Anwendung zu finden.

§ 45 Beitragszahlung

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag binnen zwei Wochen nach Vorschreibung bzw. nach Vorschreibungsberichtigung zur Einzahlung zu bringen.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung es beschließt, können die Beiträge in Teilzahlungen geleistet werden, jedoch nur derart, daß der gesamte Mitgliedsbeitrag bis längstens 30. September des Voranschlagsjahres der Genossenschaft zugeflossen ist.
- (3) Die Anrufung der Mitgliederversammlung bzw. die gegen deren Beschluß eingebrachte Berufung in bezug auf die Beitragsvorschreibung bzw. Beitragsberichtigung ändern nichts an den nach Abs. (1) und (2) gegebenen Fristen.
- (4) Ergeht eine nachträgliche Berichtigung nach § 44 Abs. (1) und (2) wegen Vorschreibung zu hoher Mitgliedsbeiträge, so hat im Falle bereits stattgefundener Einzahlung gleichzeitig mit der Berichtigung die Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages über eine Anrufung oder Berufung.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitiger Bezahlung von Mitglieds- oder Nachtragsbeiträgen hat das Genossenschaftsmitglied Verzugszinsen von 10% pro Jahr zu bezahlen.

Abschnitt XI

Aufwandsentschädigung sowie Sitzungs - und Prüfgelder

§ 46 Aufwandsentschädigung

Dem Obmann steht eine am Ende jeden Monats fällig werdende Aufwandsentschädigung zu. Insoweit er in seiner Funktion vertreten wird, steht dem vertretenden Organ ein entsprechender Anteil an dieser Entschädigung zu.

§ 47 Prüfgelder

- (1) Den Rechnungsprüfern stehen Prüfgelder zu, zu denen Fahrtkostenersätze treten können.
- (2) Fahrtkostenersätze werden nur insoweit geleistet, als die Entfernung des Prüfortes vom gewöhnlichen Wohnsitz mehr als 2 km beträgt.

§ 48 Bemessung der Aufwandsentschädigung sowie der Prüfgelder

- (1) Das Ausmaß der Aufwandsentschädigung sowie der Prüfgelder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Insoweit seitens der Mitgliederversammlung eine Bestimmung des Ausmaßes der Prüfgelder nicht erfolgt, hat diese durch den Ausschuss zu erfolgen. Letztere Bestimmung kommt solange Wirksamkeit zu, als die Mitgliederversammlung keine Bestimmung trifft.

Abschnitt XII

Veränderungen im Stande der Genossenschaftsmitglieder und Auflösung

§ 49 Neueintritt von Genossenschaftsmitgliedern

- (1) Der Neueintritt von Genossenschaftsmitgliedern in die Genossenschaft kann erfolgen:
 - a) im Wege einer Satzungsänderung
 - b) auf Grund aufsichtsbehördlicher Entscheidung, wenn dem Neueintretenden hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Das gleiche gilt in bezug auf eine Änderung im Stande der Liegenschaften, auf die die Genossenschaft sich bezieht.

- (2) Im Falle der Einbeziehung seitens der Aufsichtsbehörde ist die Genossenschaft verpflichtet, die Satzung den neugegebenen Verhältnissen entsprechend festzustellen.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die Entrichtung der ihr durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) In bezug auf die aufsichtsbehördliche Einbeziehung von Mitgliedern sind die Bestimmungen der §§ 15 und 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 50 Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden von Genossenschaftsmitgliedern kann erfolgen:
 - a) im Wege einer Satzungsänderung
 - b) auf Grund aufsichtsbehördlicher Entscheidung.

- (2) Die Aufsichtsbehörde hat nach Abs. 1 lit. a über das Ausscheiden zu entscheiden:
- a) auf Verlangen der Ausscheidungswilligen, wenn ihnen aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht
 - b) auf Antrag der Genossenschaft, wenn dieser aus dem weiteren Verbleiben des Mitgliedes wesentliche Nachteile erwachsen.

Im Falle der Ausscheidung seitens der Aufsichtsbehörde ist die Genossenschaft verpflichtet, die Satzung den neu gegebenen Verhältnissen entsprechend festzustellen.

- (3) Im Falle des Ausscheidens im Wege einer Satzungsänderung oder auf Grund Verlangens eines Genossenschaftsmitgliedes ist das ausscheidende Mitglied auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes auf Antrag der Genossenschaft kann dieses von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft nachteilig sind.

§51 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann seitens der Aufsichtsbehörde erfolgen:

- a) über Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit
- b) wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes Niederösterreich gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach lit. a der Zustimmung der diese Mittel verwaltenden Stelle.

Abschnitt XIII

V e r f a h r e n

§ 52 Befangenheit

Der Obmann und der Stellvertretende Obmann sowie die an deren Stelle tretenden Vertreter haben sich ihrer Tätigkeit zu enthalten:

- a) in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf – oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist, beteiligt sind
- b) in Sachen ihrer Wahl – oder Pflegeeltern, Wahl – oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
- c) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Interessenten bestellt waren oder noch bestellt sind;
- d) wenn sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 53 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Niederschriften nach Abs. 1 sind durch den Obmann und ein weiteres Mitglied der Mitgliederversammlung zu fertigen, das nicht der Stellvertretende Obmann sein darf.

§ 54 Vollstreckbarkeit

- (1) Rechtswirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Entschlüsse des Ausschusses bilden Vollstreckbarkeitstiteln nach dem Verwaltungsvollstreckbarkeitsgesetz.
- (2) Beitragsvorschreibungen und Beitragsberichtigungen sind in jedem Fall rechtswirksam.

§ 55 Fristen

- (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
- (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit Ablauf desjenigen Tages, der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert, fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als nächster Tag der Frist anzusehen.
- (4) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Abschnitt XIV

Aufsichtsbehörde

§ 56 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Genossenschaft übt die Bezirkshauptmannschaft Baden aus.

§ 57 Genehmigungspflicht

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Die durch die Genossenschaft beabsichtigte Aufnahme von Darlehen, die 10 Prozent der jährlichen Mitgliedsbeiträge übersteigen; die Aufnahme von Darlehen, die den vorangeführten Ansatz nicht erreichen, erfordern gleichfalls die aufsichtsbehördliche Genehmigung, wenn die in einem Rechnungsjahr aufgenommenen Darlehen unter Hinzurechnung des letztvorgesehenen den eingangs angeführten Betrag erreichen oder wenn die noch aushaftende Gesamtdarlehensschuld 20 Prozent des jährlichen Beitragsvolumens überschreitet.

§ 58 Vorlagepflicht

- (1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen:
 - a) binnen einer zweiwöchigen Frist Einberufungsverständigungen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - b) binnen einer vierwöchigen Frist Niederschriften über Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - c) einmal jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder
- (2) Weiters hat die Genossenschaft Niederschriften über Sitzungen der Mitgliederversammlung, die die Beschlussfassung über den Voranschlag oder die Jahresabrechnung zum Gegenstand hatten, die entsprechenden Unterlagen anzuschließen.

§ 59 Rechte der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann:
 - a) von der Genossenschaft Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit sowie über wichtige Vorkommnisse anfordern
 - b) Anlagen unter Beiziehung von Genossenschaftsorganen an Ort und Stelle besichtigen
 - c) jederzeit die Genossenschaftsgebarung überprüfen
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen und zu dieser Vertreter entsenden.
- (2) Auch ohne Anrufung kann die Aufsichtsbehörde gesetz – oder satzungswidrige und solche Beschlüsse, die dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, beheben und die darauf beruhenden Maßnahmen rückgängig machen.
- (3) Sie kann weiters die Genossenschaft, insofern diese ihre Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, das Erforderliche zu veranlassen, wenn die Genossenschaft dieser Auflage nicht nachkommt, an Stelle der Genossenschaft das Erforderliche anordnen oder auf ihre Kosten und Gefahr die Durchführung veranlassen.
- (4) Wenn und solange Maßnahmen nach Abs.2 und 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Genossenschaft und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn die Genossenschaft es unterlässt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder der satzungsgemäßen Zwecke notwendigen Mittel rechtzeitig zu sorgen, kann die Aufsichtsbehörde einen geeigneten Sachwalter bestellen, der einzelne oder sämtliche Geschäfte der Genossenschaft auf deren Kosten führt und insoweit die Befugnisse der Genossenschaft ausübt.

Abschnitt XIII

Schlussbestimmung

§ 60 Schlussbestimmung

Insoweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, haben die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung zu finden

